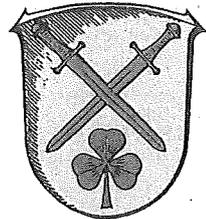


Amtsblatt für die Gemeinde

LANGGÖNS

... mitten in Hessen



Öffentliche Bekanntmachungen | Amtliche Mitteilungen | Ortsnachrichten

Jahrgang 43

Donnerstag, den 28. Juli 2022

Nummer 30

Informationen

Herausgeber:

Gemeindevorstand der
Gemeinde Langgöns,
St.-Ulrich-Ring 13,
35428 Langgöns

Das Amtsblatt erscheint
wöchentlich. Bezug durch
die Druckerei durch
Abonnement (vierteljährl.
Bezugspreis 9,50 €) oder
als Einzelstück zum
Preis von 2,75 €
(inkl. Porto und gesetzl. MwSt.).

Bürgerbüro:

Montag bis Freitag
von 7.30 bis 12.30 Uhr

und Dienstag
von 14.00 bis 17.00 Uhr

und Donnerstag
von 14.00 bis 19.00 Uhr

Die anderen Rathausbüros:

Montag bis Freitag
von 8.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag
von 17.00 bis 19.00 Uhr

Kontakte:

Tel. 0 64 03 / 90 20 - 0
Fax: 0 64 03 / 90 20 - 50

E-Mail:
gemeinde@langgoens.de
www.langgoens.de

Druck:
LINUS WITTICH Medien KG,
Industriestr. 9 - 11,
36358 Herbsteln,
Tel. 06643/9627-0
LINUS WITTICH Medien KG
online lesen: www.wittich.de

Hohe Waldbrandgefahr in weiten Teilen Hessens. Umweltministerium ruft erste von zwei Alarmstufen aus

Das Hessische Umweltministerium hat ab heute die erste von zwei Alarmstufen, Alarmstufe A, für die Forstverwaltung in Hessen ausgerufen. Die Aussicht auf ein Anhalten der Wetterlage ohne ergebnisreiche landesweite Niederschläge macht diesen vorsorgenden Schritt erforderlich. Für die nächsten Tage besteht nach aktuellen Prognosedaten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) in Hessen überwiegend hohe Waldbrandgefahr. Die für Mitte der Woche vorhergesagten, gewittrigen Niederschläge führen nach erster Einschätzung zu keiner anhaltenden Verbesserung der Situation. Weite Teile Hessens sind seit Wochen ohne größere Niederschläge geblieben. Nach unterdurchschnittlichen Niederschlägen in den Monaten März, Mai und Juni setzte sich dieser Trend auch im Juli bislang fort. Bedingt durch das Andauern der trockenen Witterung bei gleichzeitig hohen Temperaturen verschärft sich die Waldbrandgefahr in ganz Hessen. Bereits die schwierigen Bedingungen der Jahre 2018 bis 2020 mit umfangreichen Sturm-, Trocken- und Borkenkäferschäden haben den Wald stark belastet. Durch die aktuelle Witterung sind die Oberböden im Wald weitestgehend ausgetrocknet. Das inzwischen stark ausgetrocknete Kronenrestholz, Reisigmaterial und abgestorbene Bäume bilden in vielen Teilen des Landes ein leicht entzündbares Material. Das Ministerium bittet daher alle Waldbesucherinnen und Waldbesucher um erhöhte Vorsicht und Aufmerksamkeit. Außerhalb der ausgewiesenen Grillstellen darf kein Feuer entfacht werden. Auf den Grillplätzen sollte darauf geachtet werden, dass kein Funkenflug entsteht und dass das Feuer beim Verlassen des Grillplatzes richtig gelöscht wird. Für die im Einzelfall erforderliche Schließung von Grillstellen in besonders brandgefährdeten Waldgebieten bzw. Waldrandbereichen wird bereits jetzt um Verständnis gebeten. Bereits bestehende Einschränkungen sind unbedingt einzuhalten. Im Ausnahmefall ist auch die vorübergehende Sperrung von Waldwegen und Waldflächen nicht ausgeschlossen.

Im Wald ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Waldbrandgefahr geht auch durch entlang von Straßen achtlos aus dem Fenster geworfenen Zigarettenkippen aus. Alle Waldbesucherinnen und Waldbesucher werden zudem gebeten, die Zufahrtswege in die Wälder nicht mit Fahrzeugen zu blockieren. Pkws dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Fahrzeuge sollten nicht über trockenem Bodenbewuchs stehen. Mit dem Ausrufen der zweithöchsten Alarmstufe wird unter anderem sichergestellt, dass die besonders gefährdeten Waldbereiche verstärkt überwacht werden. Die Forstverwaltung stellt zudem die technische Einsatzbereitschaft sicher und intensiviert den Kontakt zu den örtlichen Brandschutzdienststellen. Wer einen Waldbrand bemerkt, wird gebeten, unverzüglich die Feuerwehr (Notruf 112) zu informieren. Weitere Informationen zum Thema Waldbrandgefahr und den Alarmstufen finden Sie hier: <https://umwelt.hessen.de/wald/klimastabiler-wald/waldbrandgefahr>

Ämtliche Bekantnmachungen

Revierförsterei Langgöns

Sprechstunden-Info

Die Sprechstunde des Försters Frank Bremer fällt ab sofort und während der Sommermonate aus. Ab September 2022 findet die Sprechstunde voraussichtlich wieder, wie gewohnt, jeden Donnerstag von 16:30 - 17:30 Uhr im Rathaus Langgöns statt. Während der Sommerpause ist Herr Bremer mobil unter der Tel. Nr.: 0160-4714154 zu den üblichen Bürozeiten, zu erreichen. Wir bitten um Beachtung.

Bekantnmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

in Verbindung mit §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG „A 45, sechsstreifiger Ausbau von nördlich der Talbrücke Langgöns bis zum Gambacher Kreuz inkl. Ersatzneubau der Talbrücke Langgöns, von Betr.-km 180,650 bis Betr.-km 185,350“ in den Gemarkungen Leihgestern der Stadt Linden, Lang-Göns der Gemeinde Langgöns, Holzheim der Stadt Pohlheim (alle Landkreis Gießen) und Gambach der Stadt Münzenberg (Wetteraukreis) einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Stadt Fritzlar, der Stadt Laubach, der Stadt Wetzlar und der Gemeinde Langgöns

Anhörungsverfahren

Änderung der Seite 2 des Inhaltsverzeichnisses

Das Inhaltsverzeichnis der ausgelegten Planunterlagen zum o. g. Verfahren enthält einen Fehler. Auf der Seite 2 des Inhaltsverzeichnisses steht unter Nr. 18.2 in der Spalte „Anzahl Blatt“ die Zahl 2. Tatsächlich befinden sich unter dieser Nr. 18.2 keine Unterlagen, da die Bezeichnung „18.2 Berechnungsunterlagen“ hier einen Sammelbegriff / eine Überschrift zu den nachfolgenden Dokumenten darstellt.

Zur Richtigstellung dieses Sachverhaltes wurde das Inhaltsverzeichnis geändert und in den Unterlagen ausgetauscht.

Ab dem 1. August 2022 bis zum 31. August 2022 ist das geänderte Inhaltsverzeichnis neben den bisherigen Unterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidium Gießen (www.rp-giessen.hessen.de - „Mönu - Ansprechen - Öffentliche Bekantnmachungen - Bekantnmachung Planfeststellung“) und auf dem UVP-Portal (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) abrufbar. Auch sind ab diesem Zeitpunkt die ausgelegten Planunterlagen in den Kommunen Langgöns, Linden, Münzenberg und Pohlheim mit dem aktualisierten Inhaltsverzeichnis versehen. Bedingt durch den Fehler endet die Frist zur Abgabe von Einwendungen nunmehr am 4. Oktober 2022. Das Ende der alten Einwendungsfrist (19. September 2022) gilt nicht mehr.

Alle weiteren Inhalte der veröffentlichten Bekantnmachungen in den vier oben benannten Kommunen bleiben bestehen und gelten fort.

Regierungspräsidium Gießen

Landgraf-Philipp-Platz 1-7

35390 Gießen

Az.: RPGI-33-66j0400/1-2018/18

Dokumenten-Nr.: 2022/997757

Wird bekannt gemacht:

*Gemeindevorstand der Gemeinde Langgöns
gez. Reusch
Bürgermeister*

Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

Gz.: 2-MR-05-21-28-01-B-0005#001

Flurbereinigungsverfahren Waldsolms-Griedelbach

Verfahrens-Nr.: VF 2128

Öffentliche Bekantnmachung zur Vorläufigen Besitzzeiweisung

Hiermit werden die Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Waldsolms - Griedelbach gemäß § 65 des Flurbereinigungssetzes (FlurbG; vom 16.03.1976; BGBl. I S. 546ff; in der jeweils geltenden Fassung) ab 15.08.2022 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Dazu wurden Überleitungsbestimmungen erarbeitet, die den Übergang von Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke regeln. Die Eigentumsverhältnisse werden von dieser vorläufigen Besitzzeiweisung nicht berührt und bleiben bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes unverändert. Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird durch eine später zu erlassende Ausführungsanordnung bestimmt. Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzzeiweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Die Beteiligten haben das Recht, zu und nach einem später stattfindenden Anhörngstermin zur Bekantgabe des Flurbereinigungsplanes - zu dem Termin wird zu gegebener Zeit gesondert geladen - Widerspruch gegen die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes zu erheben.

Anträge bezüglich Festsetzungen von Leistungen und Ausgleichen nach den §§ 69 (Nießbrauch) und 70 Abs. 1 (Pacht) FlurbG sowie Auflösung von Pachtverhältnissen gemäß § 70 Abs. 2 FlurbG sind spätestens drei Monate nach Bekantgabe dieser vorläufigen Besitzzeiweisung beim Amt für Bodenmanagement Marburg - Flurbereinigungsbehörde -, Robert-Koch-Str. 17, 35037 Marburg, zu stellen.

Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karte der neuen Grundstückseinteilung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ab dem 01.08.2022 bis zum 19.08.2022 an folgenden Stellen aus:

- a) Bauamt im Rathaus der Gemeinde Waldsolms, Lindenplatz 2, 35647 Waldsolms, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter +49 6085 981013
- b) dem Vorsitzenden der Teilnehnergemeinschaft Waldsolms-Griedelbach, Herrn Frank Kaiser, Heidestrasse 3, 35647 Waldsolms, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Telefon-Mobil +49 177 6514878
- c) bei dem stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn Volkmar Herold, Gartenstraße 11, 35647 Waldsolms, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter Telefon-Mobil +49 1573 7511242

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten von

Dienstag, den 09. August 2022 bis Donnerstag den, 11. August 2022, in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Griedelbach, Wetzlarer Str. 13, 35647 Waldsolms OT Griedelbach, bekanntgegeben und auf Antrag an Ort und Stelle von Bediensteten des AfB Marburg erläutert.

Für eine örtliche Anzeige der Grenzpunkte wird um vorherige telefonische

Terminabsprache mit Herrn Gläsmann bis zum 11.08.2022 unter der Tel.-Nr. 0611/535-3222 gebeten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO; vom 19.03.1991; BGBl. I S. 686ff; in der jeweils geltenden Fassung) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Besitzzeiweisung angeordnet.

Begründung

Im Flurbereinigungsverfahren Waldsolms-Griedelbach sind die neuen Grenzen der Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden. Dazu liegen endgültige Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten-Eingebrachten steht fest. Der Vorstand der Teilnehnergemeinschaft wurde zu den Überleitungsbestimmungen gehört. Die Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG, und damit der Eigentumsübergang, kann nach dem derzeitigen Verfahrensstand noch nicht erlassen werden. Somit sind die Voraussetzungen des § 65 FlurbG für eine vorläufige Besitzzeiweisung gegeben.

Durch diese vorläufige Besitzzeiweisung nach § 65 FlurbG soll erreicht werden, dass die Beteiligten möglichst früh in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke kommen und damit in den Genuss der von der Flurbereinigung zu erwartenden Vorteilen gelangen.

Der Eintritt des neuen Rechtszustandes (Eigentumsübergang im Grundbuch) ist aktuell noch nicht möglich und damit kann der Zeitpunkt, ab dem die öffentlichen Bücher berichtigt werden können, noch nicht genannt werden.

Die sofortige Vollziehung liegt im besonderen Interesse sämtlicher Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Sie ist notwendig, um die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten und ist auch darin begründet, dass den Teilnehmern erhebliche Nachteile entstehen würden, falls die Vollziehung der vorläufigen Besitzzeiweisung hinausgeschoben werden würde.

Bekantnmachung

Die vorläufige Besitzzeiweisung wird in der Flurbereinigungsgemeinde Waldsolms und in den angrenzenden Gemeinden Schöffengrund, Langgöns, Grävenwiesbach, Weilmünster sowie der Stadt Braunfels öffentlich bekannt gemacht.

Darüber hinaus ist die vorläufige Besitzzeiweisung über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/VF2128 abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Besitzzeiweisung kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekantnmachung.

Der Widerspruch gegen die vorläufige Besitzzeiweisung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Amt für Bodenmanagement Marburg

Robert-Koch-Straße 17

35037 Marburg

oder bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Schaperstraße 16

65195 Wiesbaden

zu erheben.

Datenschutz

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, den 18.07.2022

*Im Auftrag
gez. Ufer (S)*